

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Stadtwerke Fellbach GmbH (nachfolgend SWF  
genannt) für die Lieferung von elektrischer Energie  
im Rahmen der Online-Tarife für private und gewerb-  
liche Zwecke von 500 kWh bis 10.000 kWh pro Jahr**

**1. Geltungsbereich und Änderungen**

Die nachfolgenden AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der SWF und ihren Kunden ohne Leistungsmessung hinsichtlich der Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der Online-Tarife für die dem Kunden zugehörige Abnahmestelle. Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preislisten keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der StromGVV (BGBI. I 2006, 2391). Die StromGVV ist im Internet unter [www.stadtwerke-fellbach.de](http://www.stadtwerke-fellbach.de) abrufbar. Die SWF ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.

**2. Art und Umfang der Lieferung**

Die SWF liefert und der Kunde bezieht über seine Abnahmestelle den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die von der SWF gelieferte elektrische Energie darf nur zur Deckung des Eigenbedarfs für die Abnahmestelle des Kunden als Haushaltskunden und Gewerbekunden genutzt werden.

**3. Vertragsverhältnis, Lieferbeginn**

1. Der Stromliefervertrag kommt zu Stande sobald die SWF dem Kunden dies in Textform bestätigt.
2. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der SWF die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den Netzbetreiber vorliegen.
3. Liegt der SWF die Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss vor, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, das Vertragsverhältnis rückwirkend zu beenden.
4. Das Vertragsverhältnis entsteht unter der auflösenden Bedingung, dass der bestehende Stromlieferungsvertrag des Kunden zum Zeitpunkt des mitgeteilten Lieferbeginns nicht beendet werden kann oder eine Belieferung aus sich nachträglich ergebenden Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung durch die SWF an den Kunden. Hierdurch gilt die auflösende Bedingung als eingetreten und das Vertragsverhältnis ist aufgelöst.
5. Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn
  - (a) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist,
  - (b) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
  - (c) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittliche geschätzte Jahresverbrauch 500 kWh unterschreitet oder 10.000 kWh übersteigt,
  - (d) der Kunde einen Doppeltarif, Mehrtarif oder einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt.

Die SWF behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich aufgrund der Prüfung Zweifel an der Bonität des Kunden, kann SWF die Annahme der Anmeldung ebenfalls verweigern.

6. Der Kunde verpflichtet sich, der SWF über die gesamte Vertragsdauer eine gültige und empfangsbereite Email-Adresse zur Verfügung zu stellen. Bei der Konfiguration der Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall, o.ä.) ist darauf zu achten, dass der Zugang der Mitteilungen der SWF gewährleistet ist.

**4. Laufzeit, Kündigung, Einstellung der Lieferung und Kosten**

1. Es gilt die jeweilige, in der Vertragsbestätigung genannte Vertragslaufzeit. Nach der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um zwölf Kalendermonate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach dem Gesetz oder den AGB)

bleiben unberührt. Auf das Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 8 Absatz 5 dieser AGB wird insbesondere hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform.

2. Es gilt die jeweilige, in der Vertragsbestätigung genannte Preisgarantie.
3. Der Kunde ist verpflichtet, einen Umzug den SWF unter Angabe der neuen Anschrift und des Tages des Umzuges unverzüglich, spätestens 6 Wochen rückwirkend nach dem Umzug anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Mitteilung des Umzuges aus Gründen, die er zu vertreten hat und ist der Umzug den SWF auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, die weiteren Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWF einem Netzbetreiber einzustehen haben, zu den bisherigen vertraglichen Konditionen zu vergüten, wenn die SWF die Vergütung von keinem anderen tatsächlich Verpflichteten erlangen können.
4. Die SWF ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung fällige Forderungen der SWF nicht oder nicht vollständig ausgleicht oder Zahlungen per Lastschrift einzug widerspricht oder der Einzug mangels Deckung des Bankkontos des Kunden zurückgegeben wird.
5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
  - b) der Kunde grob vertragswidrig handelt, indem er z.B. Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.
6. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen wegen nicht fristgerechter oder außerordentlicher Kündigung des Vertrages oder Einstellung der Belieferung behält sich die SWF vor.
7. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit (Ziffer 4.) beendet, z. B. durch Umzug, einvernehmliche Vertragsaufhebung oder fristlose Kündigung, so wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Etwaige Über- oder Minderzahlungen werden dem Kunden durch die SWF erstattet bzw. sind vom Kunden an die SWF nachzuzahlen.

**5. Mitteilungen und Auftrag bei Änderungen**

1. Der Kunde hat der SWF unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
2. Bei Umzug oder sonstigem Wechsel der Abnahmestelle erfolgt eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle nach gesondertem Auftrag und Vertragsbestätigung.
3. Macht der Kunde im Auftragsformular unrichtige Angaben, sind die SWF berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen

**6. Preise und Abrechnung**

1. Die Nettopreise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen kann der Kunde der Auftrags- und Vertragsbestätigung von der SWF entnehmen.
2. Die vereinbarten Preise enthalten unter anderem Entgelte für den Netzzugang, die Messung und den Messstellenbetrieb, eine jährliche Abrechnung, die Stromsteuer, Abgaben (z.B. die Konzessionsabgabe) und hoheitliche Belastungen (z.B. EEG-Umlage, KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, § 17f ENWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Homepage der SWF veröffentlichten Höhe und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer. Die vereinbarten Preise setzen sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.
3. Die SWF wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresverbrauchs des Kunden monatlich eine Abschlagszahlung vom Kunden verlangen.
4. Die tatsächliche Verbrauchsmenge wird in Zeitabschnitten abgerechnet, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Der Differenzbetrag in einem Abrechnungszeitraum errechnet sich aus der Summe der Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Verbrauchskosten und ist zu dem in der Abrechnung genannten Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden zu zahlen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag von der SWF an den Kunden zurück erstattet.
5. Zahlungen erfolgen entweder auf dem Wege des SEPA Lastschriftinzugsverfahrens oder durch Überweisung durch den Kunden. Im Falle eines SEPA Lastschriftin-

zugsverfahrens gelten die Regelungen gemäß EU-Verordnung 260/2012. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Die SWF ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand dem Kunden zu berechnen.

6. Der Ablese- bzw. Abrechnungszeitpunkt wird vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben. Wird eine Zwischenabrechnung zu einem anderen Termin gewünscht, werden hierfür 6,00 € (netto) berechnet.
7. Im Falle einer Auflösung oder rückwirkenden Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffern 3.5 und 3.6 werden bereits geleistete Abschlagszahlungen des Kunden von der SWF erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die SWF sind ausgeschlossen. Eine Verzinsung der vorausbezahlten Beträge erfolgt nicht.

## 7. Bonus und Auszahlung

Sieht der von Ihnen gewählte Tarif ein Bonus vor, so gelten folgende Regelungen.

1. Enthält Ihr Tarif ein Neukundenbonus, sind nur solche Kunden bonusberechtig, die innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vor Erteilung des Auftrags durch den Energieversorger nicht mit gleicher Art beliefert worden ist. Dieser Bonus wird vor Ablauf des vollen Belieferungsjahres gutgeschrieben. Die SWF darf den Neukundenbonus mit offenen Forderungen verrechnen, wenn die Zahlung durch den Kunden nicht in berechtigter Weise verweigert wird.
2. Enthält Ihr Tarif ein Sofortbonus, wird er Ihnen nach Ablauf der Widerspruchsfrist innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen. Voraussetzungen für diese Auszahlung sind, dass Sie den Vertrag nicht widerrufen haben, der Vertrag aus anderen Gründen nicht zustande gekommen ist und Sie zum Zeitpunkt des genannten Auszahlungstermins Strom von uns beziehen.

## 8. Preisanpassung

1. Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und die Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten AbLaV.
2. Preisänderungen durch die SWF erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWF sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SWF ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWF verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
3. Die SWF nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWF haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWF Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
4. Änderungen der Preise werden erst nach schriftlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
5. Ändert die SWF die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden die SWF den Kunden in der schriftlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWF haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4 bleibt unberührt.
6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

7. Ziffern 2 bis 5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden

## 9. Ablesung

1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SWF wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
2. Liegen keine bzw. keine plausiblen Ablesestände zum Zeitpunkt der Abrechnung vor, so kann die SWF den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen.

## 10. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWF von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Ansprüche wegen Lieferstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
2. Im Falle von Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses darstellen und auch nicht auf unberechtigten Maßnahmen der SWF nach § 19 StromGVV beruhen, ist die Haftung der SWF ausgeschlossen.

## 11. Datenschutz

Alle im Rahmen der durch die SWF erfolgenden Belieferung mit elektrischer Energie erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

## 12. Sonstiges

1. Die SWF behält sich vor für jeden Kunden ein SCHUFA Verfahren anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die SWF die Daten über außergerichtliche und gerichtliche Einziehungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen an die SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden übermittelt. Soweit nach Übermittlung dieser Information solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, kann die SWF hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handel-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
2. Die SWF kann zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragen.
3. Zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf der Kunde der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der SWF.
4. Vor einem Vertragsschluss informiert die SWF den Kunden über das ihm zustehende Widerrufsrecht in Textform.

Stand: Mai 2017